

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. S. 213. — Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Ersatzahnungsrechtliche beigefügte Liste. S. 216.

(Nr. 2560.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 179) bestimmten Änderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt. An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer theilhaftig.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 3.

In Verbindung mit der durch §. 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahrs 1902 bestehen:

bei der Infanterie	625 Bataillone,
bei der Kavallerie	482 Eskadrons,

Reichs-Gesetzbl. 1899.

34